Verein Sanktgaller
und Appenzeller
Hebammen

Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras

Sektion Ostschweiz

Statuten Verein
Sanktgaller und Appenzeller Hebammen

ab 1. April 2024

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins 2
II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge 2
III. Organe 4
A) Mitgliederversammlung 4
B) Vereinsvorstand 5
C) Revisorinnen 6
IV. Finanzen und Haftung 6
V. Auflösung des Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen 6

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Der Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig ist. Der Sitz vom Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Der **Zweck** dieses Vereins ist identisch mit demjenigen des Schweizerischen Hebammenverbandes Sektion Ostschweiz.
a) Förderung des Hebammenberufes
b) Förderung von Public Health auf dem Gebiet von Mutter, Kind, Familie
c) Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Partnern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen

II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge

Art. 3 [1] Der Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen ist ein Organ des Schweizerischen Hebammenverbandes.
[2] Gründung, Zusammenschluss oder Aufhebung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen.
[3] Für die Mitglieder sind die Statuten des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen verbindlich.

Art. 4 **Mitglieder** vom Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen sind:
a) Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
b) Doppelmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (Hebammen, welche gleichzeitig in einer anderen Fachgruppe der Sektion Ostschweiz tätig sind)
c) Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht mit beratender Stimme
d) Gönnermitglied ohne Stimm-und Wahlrecht

Art. 5 Aktivmitglieder müssen folgende Bedingungen erfüllen:
a) Hebammen mit Bewilligung für die freiberufliche Tätigkeit im Kanton St. Gallen und/oder Kanton Appenzell Ausserrhoden und/oder Kanton Appenzell Innerrhoden
b) Mitgliedschaft in der SHV Sektion Ostschweiz
c) Qualitätssicherung gemäss SHV:
- Weiterbildungsnachweis gemäss Vorgaben «Weiterbildungspflicht des SHV»

Art. 6 [1] Passivmitgliedschaft kann beantragt werden, wenn das Aktivmitglied den Beruf nicht mehr ausübt oder das Pensionsalter erreicht hat.

Art.7 Zu Gönnermitgliedern können berufsfremde Personen ernannt werden, welche den Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen ideell und finanziell unterstützen möchten.
Gönnermitglieder haben kein Stimm-und Wahlrecht. Sie werden an die jährliche Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 8 [1] Bei Aktivmitgliedschaft erfolgt die Teilnahme durch die schriftliche Beitrittserklärung in den Verein durch die freiberufliche Hebamme. Die Beitrittserklärung ist schriftlich per Post oder Mail an die Kassierin einzureichen.
[2] Eine Antragstellerin, muss die Bedingungen gemäss den Statuten des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen (siehe Art. 5) sowie die Bedingungen des Leitfadens des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen erfüllen (siehe Leitfaden Sanktgaller und Appenzeller Hebammen).

Art. 10 [1] Der **Austritt** aus dem Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen kann jederzeit erfolgen. Der Austritt muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied oder Doppelmitglied kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
[2] Die Mitgliedschaft erlischt folgend: durch Austritt, Ausschluss oder Tod
[3] Der Mitgliederbeitrag ist für das angebrochene Jahr vollständig zu bezahlen.

Art. 11 [1] Der **Ausschluss** aus dem Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen ist möglich aufgrund eines berufsethischen Verstosses, wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
[2] Vor einem allfälligen Ausschluss muss das betreffende Mitglied schriftlich verwarnt werden.
[3] Das Mitglied muss vor dem Ausschluss vom Vereinsvorstand angehört werden.
[4] Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Vereinsvorstand zu. Er informiert den Vorstand der SHV Sektion Ostschweiz.
[5]Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an den Vorstand der SHV Sektion Ostschweiz einlegen; dieser entscheidet endgültig.
[6]Ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den Verein aufgenommen werden. Über ein solches, schriftlich begründetes Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Vorstand der SHV Sektion Ostschweiz gemäss Art. 10[5].

Art. 12 [1] Die Aktivmitglieder des Vereins haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
[2] Passivmitglieder und Doppelmitglieder haben einen reduzierten Beitrag zu leisten.
Doppelmitglieder belegen die Mitgliedschaft einer anderen Fachgruppe eigenverantwortlich und reichen die Bestätigung der Kassierin ein.

Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

[3] Gönnermitglieder bezahlen einen selbstgewählten Beitrag.
[4] Mittels begründetem Gesuch an den Vereinsvorstand können Mitglieder für höchstens zwei Mitgliederbeiträge von der Beitragspflicht befreit werden.
[5] Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Kassierin des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen.

III. Organe

Art. 13 Organe des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen sind:
A) Mitgliederversammlung
B) Vereinsvorstand
C) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 14 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Wahl der Präsidentin
2. Wahl der übrigen Vereinsvorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes
5. Annahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Beschluss über Anträge des Vereinsvorstandes oder von Mitgliedern
9. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
10. Auflösung des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen.
11. Beschlussfassung über alle anderen, von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte

Art. 15 [1] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, im Idealfall in den ersten Monaten des Kalenderjahres.
[2] Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Die Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
[3] Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt.
[4] Anträge und Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorstand bis 3 Wochen vorher begründet einzureichen. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Traktandenliste genommen.
[5] Die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung, bei deren Abwesenheit wird sie durch ein Vorstandsmitglied vertreten
[6] Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches allen zugänglich ist.
[7] Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
[8] Bei Wahlen, die geheim erfolgen, sofern nicht auf Antrag offene Wahl beschlossen wird, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der eingegangenen Stimmen.
[9] Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vereinsvorstandes haben die für das Geschäft, resp. Ressort verantwortlichen Vereinsvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
[10] Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen geheim anstatt offen durchgeführt werden.
[11] Für das Eintreten auf nicht traktandierte Anträge bei der ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

[12] Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.
[13] Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Vereinsstatuten dürfen den Statuten der SHV Sektion Ostschweiz nicht widersprechen.

Art. 16 [1] Das Recht, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen haben:
1. Ein Fünftel der Aktivmitglieder des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen oder
2. der Vereinsvorstand oder
3. die Mitgliederversammlung

[2] Ort und Zeit der Abhaltung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vereinsvorstand. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
[3] Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, unter Bekanntgabe des Datums und der Haupttraktanden, bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung mitzuteilen; gleichzeitig sind die Mitglieder einzuladen, ihre Anträge und eventuellen Wahlvorschläge dem Vereinsvorstand bis spätestens 7 Tage vorher einzureichen.
[4] Die detaillierte Traktandenliste sowie die Anträge und eventuelle Wahlvorschläge des Vereinsvorstandes sind allen Mitgliedern spätestens 4 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Für das Eintreten auf nicht traktandierte Anträge bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B) Vereinsvorstand

Art. 17 [1] Der **Vereinsvorstand** besteht aus mindestens 3 bis maximal 8 Mitgliedern. Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte die Kassierin. Im Übrigen konstituiert sich der Vereinsvorstand selbst. Die Vereinspräsidentin hat den Vorsitz.
[2] Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied im Kollektiv.
[3] Die **Amtsdauer** aller Vereinsvorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. [4] Der Vereinsvorstand versammelt sich auf **Einladung** der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel erfolgt die Einladung eine Woche im Voraus.
[5] Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die **Beschlüsse** erfolgen mit dem einfachen Mehr.

Art. 18 Der Vereinsvorstand hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen:**

1. Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der statutarischen Bestimmungen frei und selbstständig aus und ist gegenüber seinen Mitgliedern für seine Geschäftsführung verantwortlich.
2. Die Tätigkeit nach aussen, insbesondere Verhandlungen mit Behörden, politischen Gremien, Fachhochschulen, Institutionen und Organisationen innerhalb der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden wird vom Verein selbständig geführt. Der Vereinsvorstand hat die Sektion Ostschweiz des SHV rechtzeitig darüber zu informieren. Dies betrifft die für die SHV Sektion Ostschweiz relevanten Themen, damit der Vorstand der Sektion Ostschweiz an Verhandlungen, die für den gesamten Verband von Bedeutung sind, teilnehmen kann.

3. Zur Bearbeitung verschiedener Vereinsaufgaben kann der Vereinsvorstand nach Bedarf ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen und Sachbearbeiterinnen einsetzen.
4. Der Vereinsvorstand vergibt für bestimmte Aufgaben Mandate.
5. Der Vereinsvorstand kann zweckgebundene Fonds einrichten und entscheidet über deren konkrete Verwendung.

C) Revisionsstelle

Art. 19 [1] Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
[2] Die Revisorinnen legen dem Vereinsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor. Sie prüfen Inventar, Buchführung, Rechnungswesen und Kassabestand.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 20 [1] Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
[2] Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, sonstigen Zuwendungen sowie allfälligem Vereinsvermögen. Buchführung und Rechnungswesen erfolgen durch die Kassierin. Das allfällige Vereinsvermögen ist zinsbringend und sicher anzulegen.
[3] Die Jahresrechnung kann auf Anfrage bei der Kassierin eingesehen werden.

Art. 21 [1] Der Verein Sanktgaller und Appenzeller Hebammen haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 22 [1] Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einem ¾ Mehr beschliessen.
[2] Die Mitgliederversammlung des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Vermögens der Vereinskasse.

Die vorliegenden Statuten sind am 5. März 2024 an der Hauptversammlung des Vereins Sanktgaller und Appenzeller Hebammen angepasst und verabschiedet worden.

Im Namen des Vereinsvorstandes:

Bettina Schneider Keel
Präsidentin bis 31.3.2024

Andrea Mettler
Kassierin

Stephanie Gächter
Präsidentin ab 1.4.2024